
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkaufsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Günerwadel) in Bern.

Bundesrathsbeschuß

betreffend

die Ausgabe von Kassa- oder Depotscheinen.

(Vom 22. Juli 1870.)

Der schweizerische Bundesrath,
gestützt auf den Beschluß der hohen Bundesversammlung vom 16.
Juli 1870;
auf den Antrag seines Finanzdepartements,
beschließt:

Art. 1. Behufs Bestreitung der für die Truppenaufstellung erwachsenden Kosten ist das Finanzdepartement ermächtigt, nach Maßgabe des Bedürfnisses und vorläufig bis auf die Summe von 5 Millionen Franken zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinsliche und nach Ablauf eines Jahres rückzahlbare Kassa- oder Depotscheine auszugeben.

Der Zins wird zum voraus bezahlt.

Die Kassascheine lauten je nach der Wahl der Subscribenten auf den Namen oder den Inhaber.

Art. 2. Das Minimum eines Kassascheins beträgt 100 Franken; höhere Summen müssen auf je hundert Franken abgerundet sein.

Art. 3. Die Subscriptionen und Einzahlungen geschehen bei der Bundeskasse in Bern und bei den vom Finanzdepartement zu bezeichnenden Kreditanstalten *).

Brief- und Geldporti sind zu Lasten der Eidgenossenschaft.

Art. 4. Für Einzahlungen von hunderttausend Franken und darüber wird eine Provision von einem halben Prozent vergütet.

Art. 5. Für den Fall, daß nach Ablauf der Jahresfrist ein definitives Anleihen aufgenommen werden sollte, haben die Kassa- oder Depotscheine vor andern Subscriptionen den Vorrang.

Art. 6. Das Finanzdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 22. Juli 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

*) Siehe die Publikation, Seite 65 hienach.

Anleitung
für
die schweizerischen Eichmeister.
(Vom 23. Mai 1870.)

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Eichmeister sollen unter Oheraufsicht der obersten Polizeibehörde oder unter der unmittelbaren Leitung eines Inspektors für Maß und Gewicht getreue und genaue Aufsicht halten über die zum öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte und Wagen, dieselben aufs genaueste prüfen und nach Vorschrift bezeichnen, wenn sie gehörig mit den Probemaßen und Probegewichten und den Bestimmungen der Verordnung übereinstimmen (Art. 10 der Vollziehungsverordnung).

Art. 2. Sie sollen die im Artikel 15 der Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen Nachschau en fleißig abhalten, auf Widerhandlungen gegen das Gesetz gewissenhaft achten, ungesetzliche Maße, Gewichte und Wagen den vorgesetzten Behörden zur Verfügung stellen und denselben jedesmal einen vollständigen Rapport einreichen.

Art. 3. Sie werden durch die geeignete Behörde für ihre Ver-richtungen beeidigt und sind dafür verantwortlich.

Art. 4. Für die Prüfung und gesetzliche Bezeichnung der Maße, Gewichte und Wagen beziehen sie die durch den Tarif festgesetzten Gebühren (Art. 25 dieser Anleitung).

Art. 5. Für Reisen und Abwesenheiten von Hause in bestimmten Aufträgen wird ihnen ein angemessenes Taggeld berechnet.

Bundesrathsbeschluss betreffend die Ausgabe von Kaffa- oder Depotscheinen. (Vom 22. Juli 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.07.1870
Date	
Data	
Seite	41-43
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 571

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.